

## GEW Informationen

# Sozialrechtliche Informationen für die Zeit vom Vorbereitungsdienst bis zum Stellenantritt

### Im Referendariat/Vorbereitungsdienst

Fast alle Referendar/innen und Lehramtsanwärter/innen sind im Referendariat bzw. im Vorbereitungsdienst Beamt/innen auf Widerruf. Ihre Absicherung gegen Krankheit übernimmt in dieser Zeit zur Hälfte das Land über die Beihilfe. Die andere Hälfte der Krankenkosten müssen sie selber finanzieren. Hierzu bietet sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) an, da der Tarif der PKV für diesen Ausbildungsabschnitt meist günstiger als die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Die Beiträge der PKV richten sich u.a. nach Eintrittsalter, Geschlecht und Risikofaktoren. Kinder und Ehepartner/innen müssen für den Kostenteil, den die Beihilfe nicht übernimmt, ebenfalls versichert werden.

Wer das Referendariat im Arbeitnehmerverhältnis („Angestellte“) absolviert, muss sich in der GKV versichern, wobei das Land die Hälfte der Beiträge zahlt. Auch Beamt/innen auf Widerruf können, wenn sie schon länger gesetzlich versichert waren, in der GKV bleiben, müssen aber den gesamten Beitragssatz alleine zahlen.

#### Die Wahl der PKV will gut überlegt sein:

Vor dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung sollte man sich dringend (unabhängig) beraten lassen und Vergleichsangebote einholen. U.a. sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Höhe des Ausbildungstarif und des Normaltarifs (im Schuldienst);
- Höhe des Normaltarifs in der Arbeitslosigkeit;
- Leistungen der Versicherung während der Arbeitslosigkeit;

- Höhe des „Ruhensbeitrags“ (Beitrag zu dem man die Mitgliedschaft ruhen lassen kann, ohne später eine erneute Gesundheitsprüfung absolvieren zu müssen).

**Tipp:** Zum Thema Vorauswahl der Krankenversicherung bietet die Verbraucherzentrale hilfreiche Informationen an. Dort kann auch eine (allerdings) kostenpflichtige Beratung in Anspruch genommen werden. Nützlich ist auch ein Blick in einschlägige Zeitschriften (u.a. Finanztest) oder der Besuch auf einem Infoportal im Internet (u.a. [www.1a-krankenversicherung.de](http://www.1a-krankenversicherung.de)).

Die Alterssicherung für Beamte im Widerruf erfolgt während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes über die Versorgungszusage (d.h. die Zeit wird für die Pension angerechnet). Für den Fall, dass es anschließend nicht mit der Lebensverbeamtung klappt, kommt es zu einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenkasse. Die (wenigen) Referendar/innen bzw. die Anwärter/innen im Arbeitnehmerverhältnis sind in der Rentenversicherung pflichtversichert.

Während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes sind Beamte auf Widerruf anders als die Auszubildenden im Arbeitnehmerverhältnis nicht gegen Arbeitslosigkeit abgesichert.

## Die Zeit bis zum Stellenantritt

Zwischen Referendariat/Vorbereitungsdienst und Dienstantritt gibt es je nach Lebenssituation und Vorversicherung verschiedene Möglichkeiten zur Absicherung des Krankheitsrisikos. Beachtet werden sollte grundsätzlich die lehrerspezifische Problematik, dass zwischen dem 2. Staatsexamen und dem ersten Arbeitstag (Schultag) alle Referendar/innen bzw. Lehramtsanwärter/innen mindestens sechs Wochen lang arbeitslos sind. Da die Beihilfe in dieser Zeit nach 31 Tagen erlischt, sollte vor Vertragsabschluss schon vor dem Referendariat bzw. dem Vorbereitungsdienst mit der privaten Versicherung die Konditionen zur Überbrückung der Sommerferien ausgehandelt werden.

Klappt es nicht direkt nach den Sommerferien mit dem Stellenantritt, kann man sich im Basis-Tarif der PKV versichern lassen. Bei Bedürftigkeit reduziert sich der Beitrag noch einmal um die Hälfte; zudem kann ggf. ein Zuschuss vom Jobcenter bezogen werden. Bei niedrigem oder keinem Einkommen besteht auch die Möglichkeit sich über seine/n Ehepartner/in in der GKV mitversichern zu lassen („Familienversicherung“). Durch eine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (>400 Euro) wird man automatisch wieder Pflichtmitglied in der GKV.

Gerade wenn man nach dem Referendariat/Vorbereitungsdienst keine Stelle im Schuldienst erhält und sich auf eine längerfristige Stellensuche einstellen muss, sollte man sich nicht davor scheuen, die Sozialleistungen des Staates in Anspruch zu nehmen. Ihre Inanspruchnahme ist ein Bürgerrecht.

### Arbeitslosengeld (Versicherungsleistung)

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Referendariat/Vorbereitungsdienst besteht wie erwähnt für die meisten Absolventen nicht. Wer allerdings innerhalb der letzten vier Jahre bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen und noch einen Restanspruch übrig hat, kann diesen geltend machen.

### Arbeitslosengeld II (Sozialleistung)

Das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Um diese Leistung zu erhalten muss ein Antrag bei der Arbeitsagentur bzw. der ARGE gestellt werden. Grundvoraussetzung sind die Erwerbsfähigkeit und die Hilfebedürftigkeit, die dann vorliegt, wenn das eigene Einkommen oder das der im Haushalt lebenden Familienangehörigen bzw. Partner/in nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. An den Bezug von Arbeitslosengeld II sind viele Bedingungen und Pflichten geknüpft, so dass sich eine Beratung dringend empfiehlt.

### Kinderzuschlag (Sozialleistung für Familien)

Der Kinderzuschlag ist für Eltern gedacht, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können, aber nicht genug haben, um das im Haushalt lebende Kind zu unterhalten. Er beträgt pro Kind max. 140 Euro. Der Zuschlag kann bei der Familienkasse zusätzlich zum Kindergeld beantragt werden. Eine Erkundigung lohnt sich, so haben Eltern mit zwei minderjährigen Kindern und Mietkosten von rund 800 Euro bei einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von 3000 Euro einen Anspruch auf fast 170 Euro Kinderzuschlag.

### Wohngeld (Sozialleistung)

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum (als Mietzuschuss für Mieter/innen bzw. Lastenzuschuss für Eigentümer/innen). Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht hängt wesentlich von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Haushaltseinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Beantragt werden kann es bei der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Auch während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes kann je nach Familien- und Haushaltskonstellation ein Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestehen.

**GEW-Mitglieder können sich mit ihren Fragen an die GEW-Bezirksgeschäftsstellen wenden:**

#### GEW Nordwürttemberg

Silcherstr. 7  
70176 Stuttgart  
Tel. (0711) 21030-44  
Fax (0711) 21030-75  
bezirk.nw@gew-bw.de

#### GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28  
89073 Ulm  
Tel. (0731) 9213723  
Fax (0731) 9213724  
bezirk.sw@gew-bw.de

#### GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a  
76137 Karlsruhe  
Tel. (0721) 32625  
Fax (0721) 359378  
bezirk.nb@gew-bw.de

#### GEW Südbaden

Wölflinstr. 11  
79104 Freiburg  
Tel. (0761) 33447  
Fax (0761) 26154  
bezirk.sb@gew-bw.de